



Gemeinsame Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)
Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB)
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)
Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS AG)
Bundesverband Credit Management e.V. (BvCM)
Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdM)
Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET Deutschland)
Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. (t+m)
Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL)
Deutscher Franchise Verband e.V. (DFV)
Centralvereinigung Dt. Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V. (CDH)
Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS)

11. Dezember 2015

I.

Die derzeitige Rechtslage zur Vorsatzanfechtung, bestehend aus dem offenen Wortlaut der Vorschriften der Insolvenzordnung und ihrer Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre, schafft für viele Unternehmen nicht hinnehmbare Unsicherheiten und Belastungen, die sich zum Teil existenzbedrohend auswirken. Dies betrifft insbesondere die von Insolvenzverwaltern zum Teil serienmäßig betriebene Rückforderung von Zahlungen, die die Unternehmen von Insolvenzschuldnern im Rahmen von üblichen Geschäftsvorgängen wie Ratenzahlungen, Stundungen oder sonstigen Warenkrediten erhalten haben. Unsere Verbände haben sich deshalb seit mehreren Jahren für eine Korrektur der gesetzlichen Regelung zur Vorsatzanfechtung eingesetzt. In einer gemeinsamen Position und einer gemeinsamen Erklärung „Notwendige gesetzgeberische Korrekturen im Recht der Insolvenzanfechtung nach §§ 133, 142 InsO (Vorsatzanfechtung)“ aus dem Jahr 2013 haben unsere Wirtschaftsverbände den Handlungsbedarf dargestellt und konkrete Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreitet. Außerdem haben wir in einer gemeinsamen Positionierung vom 8. Juni 2015 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. März 2015 Stellung bezogen.

Wir begrüßen, dass das Bundeskabinett am 29. September 2015 den Entwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ beschlossen hat, welcher das Ziel verfolgt, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen, und einige unserer Kritikpunkte aufgreift.

II.

Der Gesetzentwurf enthält Korrekturen einzelner Vorschriften der Insolvenzordnung, die geeignet sind, Fehlentwicklungen in der Praxis der Insolvenzanfechtung, insbesondere der Vorsatzanfechtung, entgegenzuwirken, ohne die Systematik der Insolvenzordnung bzw. die Grundstruktur der Vorsatzanfechtung zu verändern. Die vorgesehenen Änderungen stellen eine willkommene Verbesserung der Rechtslage für unsere Unternehmen dar.

Die einzelnen Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bewerten wir wie folgt:

1. Vorsatzanfechtung, § 133 InsO-E

Wir begrüßen die Trennung zwischen kongruenten und inkongruenten Deckungshandlungen sowie sonstigen Rechtshandlungen in den Vorschriften zur Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO-E). Die damit einhergehende abgestufte Differenzierung auch auf der Rechtsfolgenseite ist angesichts der Bandbreite der der Vorsatzanfechtung zugrunde liegenden Sachverhalte geboten.

So erscheint es angemessen, die Anfechtungsfrist bei Deckungshandlungen zu verkürzen. Die Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf vier Jahre trägt zu einer besseren Kalkulierbarkeit von Vorsatzanfechtungen bei. Gleichwohl halten wir mit Blick gerade auf kleine und mittelständische Unternehmen eine weitere Verkürzung der Frist in § 133 Abs. 2 InsO-E auf zwei Jahre für angezeigt.

Ebenso ist es richtig, dass es bei kongruenten Deckungshandlungen für die Kenntnis des anderen Teils vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners im Rahmen der Vermutungsregelung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO nicht mehr auf die drohende, sondern auf die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ankommen soll (§ 133 Abs. 3 S. 1 InsO-E).

Dass der in § 133 Abs. 1 S. 1 InsO-E des Referentenentwurfs vorgesehene Begriff der „Unangemessenheit“ nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden ist, findet unsere Unterstützung. Auch der damit verbundene Wegfall der besonderen Regelungen des Negativkatalogs des Referentenentwurfs (dort § 133 Abs. 1 S. 2 Ziffern 1 und 2 InsO-E) ist unschädlich. Die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Unangemessenheit“ hätte zu bleibender Rechtsunsicherheit für Unternehmen auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen führen können. Dies wurde bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf kritisch bewertet.

Mit der expliziten Aufnahme der Gewährung von Zahlungserleichterungen mit Wirkung zugunsten des Anfechtungsgegners in den Gesetzestext – und nicht nur in die Gesetzesbegründung – wird Fehlentwicklungen in der Praxis von Insolvenzverwaltern entgegengewirkt und eine wichtige Korrektur der Vorschriften zur Vorsatzanfechtung vorgenommen. Die gegenüber dem Referentenentwurf weitergehende Vermutungsregelung im Regierungsentwurf (§ 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E) wird begrüßt. Sie führt zu mehr Planungssicherheit bei Unternehmen.

Wir begrüßen außerdem, dass in der Gesetzesbegründung (Seite 17) klargelegt ist, dass Zahlungserleichterungen, die auf Grundlage gesetzlicher Regelungen ergangen sind (u.a. § 802b ZPO), von der Vorschrift des § 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E erfasst sind.

2. Bargeschäft, § 142 InsO-E

Die Änderungen der Vorschriften zum Bargeschäft (§ 142 Abs. 1 InsO-E) sind geeignet, die Anfechtung von Bargeschäften einzuschränken, und stellen eine Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar. So soll es künftig zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen erforderlich sein, dass der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger hiervon Kenntnis hatte. Um die Anfechtung eines Bargeschäfts zu ermöglichen, muss das Erfordernis der Unlauterkeit (und dessen Kenntnis) zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 bis 3 InsO-E erfüllt sein, anderenfalls hätte die Verwendung dieses Begriffs keine Bedeutung. Damit kommt dem unbestimmten Rechtsbegriff „unlauter“ eine große Bedeutung zu. Wie weitreichend diese Änderung in der Praxis sein wird, kann jedoch derzeit schwer eingeschätzt werden. Als einfachere Alternative würde es sich anbieten, Leistungen, die der Definition des Bargeschäfts nach § 142 InsO unterfallen, insgesamt von der Anfechtung auszuschließen.

Es ist sicherlich interessengerecht, dass bei der Feststellung, ob Leistung und Gegenleistung unmittelbar erfolgten, gemäß § 142 Abs. 2 S. 1 InsO-E die Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs berücksichtigt werden sollen. Dennoch treten wir dafür ein, dass die Regelung des § 142 Abs. 2 S. 2 InsO-E, die für Arbeitsentgelte eine 3-Monats-Frist vorsieht, auf sämtliche Bargeschäfte ausgeweitet oder jedenfalls als Regelfall für einen engen zeitlichen Zusammenhang vorgesehen wird.

3. Inkongruente Deckung, § 131 InsO-E

Wir begrüßen, dass private Gläubiger, die eine Deckung durch Zwangsvollstreckung oder unter Vollstreckungsdruck erlangt haben und lediglich von den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmitteln Gebrauch machen, allein deswegen keine Inkongruenzanfechtung befürchten müssen.

4. Rechtsfolgen/Verzinsung, § 143 InsO-E

Eine Einschränkung der Verzinsung des Anfechtungsanspruchs (§ 143 Abs. 1 S. 3 InsO-E) ist notwendig, um Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen zu beseitigen und den Rechtsverkehr vor einer übermäßigen Zinsbelastung zu schützen. Die Einschränkung um den Ausschluss der Herausgabe von Nutzungen in § 142 Abs. 1 S. 3, 2. HS InsO-E wird begrüßt. Der Referentenentwurf enthielt lediglich in der Gesetzesbegründung Ausführungen hierzu.

Gleichwohl wird der bloße Verweis auf die Voraussetzungen für die allgemeinen Verzugsregeln oder § 291 BGB als nicht ausreichend erachtet, um dem Problem der verzögerten Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs durch Insolvenzverwalter und einer übermäßigen Zinsbelastung der Anfechtungsgegner wirksam entgegenzuwirken. Denn es ist zu erwarten, dass bald nach einem ersten – oft unkonkret gefassten – Aufforderungsschreiben ein Mahnschreiben des Insolvenzverwalters folgt, welches den Verzug begründet.

Wir schlagen deshalb eine weitergehende Regelung vor, um Zinsansprüche einzuschränken, z.B. durch die Aufnahme einer Verjährungsregelung von Zinsansprüchen nach zwei Jahren als ergänzende Regelung in § 146 InsO oder durch eine Regelung, die einen Anspruch auf Verzinsung ausschließt, wenn der Insolvenzverwalter den Anspruch nicht „unverzüglich“ im Sinne des § 121 Abs. 1 S. 1 BGB durch Klage geltend macht.

5. Antrag des Gläubigers, § 14 InsO-E

Die Streichung des Erfordernisses eines Erstantrags in § 14 InsO schafft Klarheit und wirkt Insolvenzsverschleppungen entgegen. Es wird positiv bewertet, dass mit der erleichterten Antragstellung eine frühzeitige Prüfung einer eventuellen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners möglich ist.

6. Evaluationsklausel

Wir begrüßen schließlich, dass die Anregung zur Aufnahme einer Klausel aufgenommen worden ist, wonach die Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen im Insolvenzanfechtungsrecht fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden sollen.